

	Schulkonzept Autismus Hamburg	Referentenentwurf Schulgesetz Stand 09.04.2009
<b>Förderschwerpunkt Autismus</b>	Autismus ist eigener Förderschwerpunkt	§ 12 (2) Sind Schülerinnen und Schüler in den Bereichen „Lernen“, „Hören“, „Sehen“, „Sprache“, „Emotionale und soziale Entwicklung“, „Geistige Entwicklung“, „Körperliche und motorische Entwicklung“ oder wegen Krankheit beeinträchtigt, stellt die zuständige Behörde fest, ob ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Eine Rechtsverordnung (vergleichbar mit der Integrationsverordnung) steht noch aus.
<b>Beratungsstelle Autismus</b>	Schaffung eines Beratungsangebotes zur Beschulung von Autisten mit autismspezifisch ausgebildeten Mitarbeitern	Zur Umsetzung von §12 ist die Einrichtung einer zentralen Schulberatungsstelle erforderlich. Rebus und das BZI werden voraussichtlich darin aufgehen. Im Rahmen dieser Beratungsstelle sollen Autismusspezialisten zur Verfügung stehen.
<b>Schulort</b>	Wohnortnahe Beschulung.	§12 (3) Bei der Festlegung des Lernortes sind die Wünsche der Sorgeberechtigten zu berücksichtigen, § 42 Absätze 3 und 4 gilt entsprechend. Der Besuch von Sonderschulen kann angeordnet werden, solange andere räumliche und personelle Kapazitäten fehlen und ihre Schaffung mit erheblichem Mehraufwand verbunden wäre.
<b>Förderbedarf / Förderplan</b>	Aufstellung und Aktualisierung eines Förderplans  Inhaltliche Empfehlungen zur Beschulung von autistischen Schülern	§12 (3) Ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt worden, werden Art und Ausmaß der Hilfen sowie der Lernort der Schülerin oder des Schülers durch die zuständige Behörde in einem diagnosegestützten Förderplan festgelegt. Bei dessen Aufstellung sollen die Sorgeberechtigten und nach Maßgabe ihrer Einsichtsfähigkeit die Schülerin oder der Schüler sowie die sie oder ihn außerhalb der Schulzeit betreuenden Einrichtungen der Jugendhilfe und Sozialleistungsträger beteiligt werden. In dem Förderplan werden auch die Integrationsleistungen festgelegt, für die der Schulträger zuständig ist. Der Förderplan ist spätestens nach Ablauf eines Jahres zu aktualisieren, soweit nicht eine wesentliche Veränderung der Lebensumstände der Schülerin oder des Schülers eine kurzfristige Anpassung erfordert.
<b>Integrationsklassen</b>		§ 12 (5) Integrationsklassen werden abgeschafft
<b>Schulpflicht</b>		§ 39 (3) Eine Schülerin oder ein Schüler kann von der Schulpflicht befreit werden, wenn ein wichtiger Grund dies rechtfertigt und hinreichender Unterricht oder eine gleichwertige Förderung anderweitig gewährleistet ist. Jugendliche, die eine Ausbildung im öffentlichen Dienst oder eine dem Berufsschulunterricht entsprechende Ausbildung auf bundes- oder landesgesetzlicher Grundlage erhalten, kann die zuständige Behörde von der Schulpflicht nach § 37 Absatz 1 befreien.
<b>Klassengrößen</b>	Wiener Modell maximal 20 Schüler pro Integrationsklasse, Möglichkeit kleinerer Klassen. .	§ 87 Keine Klasse oder Lerngruppe an Primarschulen und Stadtteilschulen allgemeinbildenden Schulen soll größer als 25 Schülerinnen und Schüler sein, in Primarschulen mit einer sozialstrukturell benachteiligten Schülerschaft soll die Klassengröße von 20 nicht überschritten werden. Aus Gründen besonderer räumlicher Gegebenheiten oder besonderer pädagogischer Aufgaben kann die Klassengröße im Einzelfall geringer, aus Gründen der regionalen Versorgung aller Schülerinnen und Schüler im Einzelfall größer festgelegt werden.